

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/1 5Ob78/85, 5Ob42/90, 5Ob85/91, 5Ob8/94, 5Ob115/04d, 8Ob59/10z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.10.1985

Norm

WGG 1979 §22

Rechtssatz

Nicht nur Wohnungseigentümer sondern auch Wohnungseigentumsbewerber können im Anwendungsbereich des § 22 WGG den Überprüfungsantrag stellen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 78/85

Entscheidungstext OGH 01.10.1985 5 Ob 78/85

Veröff: MietSlg XXXVII/39

- 5 Ob 42/90

Entscheidungstext OGH 26.06.1990 5 Ob 42/90

Auch; Beisatz: Hier: Antrag der Bauvereinigung auf Feststellung der Zulässigkeit des gemäß § 15 WGG begehrten Preises. (T1) Veröff: WoBl 1991,81 = MietSlg XLII/22 = WoBl 1991,70

- 5 Ob 85/91

Entscheidungstext OGH 08.10.1991 5 Ob 85/91

Auch; Beis wie T1

- 5 Ob 8/94

Entscheidungstext OGH 01.02.1994 5 Ob 8/94

Beis wie T1; Beisatz: Dieses Überprüfungsrecht gilt auch für die Baukostenverrechnung, wenn in ihr die Wurzeln aufklärungsbedürftiger Differenzen über die zulässige Höhe des begehrten Preises und Entgelts liegen. (T2)

- 5 Ob 115/04d

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 115/04d

Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Da die Bindung aller Beteiligten an die Ergebnisse der Baukostenabrechnung nur in einem Verfahren nach § 22 Abs 1 Z 6 und Abs2 WGG zu erzielen ist, das alle in ihren Interessen unmittelbar berührten Personen einbindet, dürfen die Vorteile und Möglichkeiten eines solchen Verfahrens der Bauvereinigung nicht vorenthalten werden. (T3)

- 8 Ob 59/10z

Entscheidungstext OGH 15.07.2011 8 Ob 59/10z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0083670

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at